



# **Verordnung über das amtliche Informationsblatt zu Gemeindewahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren**

Vom 21.08.2019

Der Gemeinderat Duggingen, gestützt auf § 26 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 07.09.1981 beschliesst:

### **§ 1 Versand an die Stimmberechtigten**

Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 3 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 09.12.2015 ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahlgang der Gemeindeverwaltung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte zum Mehrheitswahlverfahren als Wahlvorschlag gemeldet worden sind.

### **§ 2 Inhalt**

Das amtliche Informationsblatt enthält:

- a. Die Bezeichnung des Wahlvorschlags
- b. die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge mit den zusätzlichen Angaben zur jeweiligen Person gemäss dem Wahlvorschlag und gegebenenfalls dem Hinweis "bisher"
- c. einen Hinweis auf den Kreis der wählbaren Personen.

### **§ 3 Zuständigkeit**

Das amtliche Informationsblatt wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt.

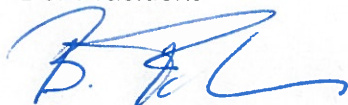
### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft

Duggingen, 21.08.2019

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident



Beat Fankhauser

Der Gemeindeverwalter



Christian Friedli